
S 3 SO 2660/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SO 2660/21
Datum	27.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1130/24
Datum	20.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 27. März 2024 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung eines Zuschusses für neue Oberbekleidung von der Beklagten.

Der 1961 geborene, auf Dauer voll erwerbsgeminderte Kläger steht seit Langem im Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zweiften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) bei der Beklagten. Zusätzlich erhält er von der Beklagten aufgrund eines im Jahr 2014 getroffenen Vergleichs zweimal jährlich, jeweils im Februar und im August, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine ergänzende Pauschale von 63,00 Euro für den Erwerb von Leibwäsche.

Am 29. April 2021 stellte der Kl ger einen Antrag auf die Bewilligung von Kosten f r Oberbekleidung wegen einer starker Gewichtszunahme von 28 kg als Erstausr tung in H he von 3.160,00 Euro. Jetzt wiege er knapp 150 kg, initial also 122 kg.

Nachdem der Kl ger auf eine R ckfrage der Beklagten zu der berichteten Gewichtszunahme auf Nebenwirkungen von ihm eingenommener Medikamente verwies, sowie darauf, dass er wegen seiner K rpergr  e von 1,96 m den Normalfall sprengt, zwei Operationen coronabedingt verschoben worden seien und er den Zeitraum seiner Gewichtszunahme nicht wisse, lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 21. Mai 2021 ab. Der Bedarf f r Bekleidung sei in der Regelleistung ber cksichtigt. Ein pl tzliches, unvorhergesehenes Ereignis oder andere au ergew hnliche Umst nde, welche eine einmalige Sonderleistung f r Bekleidung begr ndeten, seien nicht erkennbar. Wenn sich die Gewichtszunahme  ber anderthalb Jahre erstreckt habe, stelle sie ein planbares bzw. vorhersehbares Ereignis dar, dessen Folge der Notwendigkeit zur Beschaffung von passender Kleidung absehbar und planbar gewesen sei.

Den gegen diese Entscheidung mit Schreiben vom 28. Mai 2021 am 4. Juni 2021 eingelegten Widerspruch    zu dem der Kl ger mit weiterem Schreiben vom 1. Juni 2021 u.a. ausf hrte, dass es zu seiner Gewichtszunahme durch sehr hohe Insulindosen gekommen sei, die Alternative dazu w re ein bis zu drei Monate dauernder Klinikaufenthalt gewesen; auch Nebenwirkungen von notwendigen Medikamenten in Form von Gewichtszunahmen seien nicht vom Regelsatz erfasst; es blieben nur die einmaligen Hilfen ([   31 SGB XII](#))    wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. November 2021 zur ck.

Hiergegen hat der Kl ger am 8. November 2021 Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben und insbesondere ausgef hrt, dass sein Bekleidungsbedarf nicht ausreichend mit dem Regelbedarf zu decken sei. Sein K rpergewicht hat er mit 146 kg angegeben. Der Verschlei  durch Inkontinenz werde vom Regelbedarf nicht ber cksichtigt, ebenso wenig der Verschlei  durch seine orthop dische Behinderung durch Haltungssch den, die zu Fehl- und  berbelastung der Kleidung f hrten.

Nachdem der Kl ger im Rahmen eines in anderer Sache bei dem SG gef hrten Eilverfahrens (S  3 SO 579/24 ER) sein K rpergewicht mit    heute 124,00 kg   angegeben hatte (Antragsschrift vom 18. M rz 2024, dort Bl. 3 SG-Akte), hat das SG die Klage nach Anh rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 27. M rz 2024 abgewiesen. Bei dem Anspruch auf Leistungen f r einmalige Bedarfe gem   [   31 SGB XII](#) handle es sich um einen eigenst ndigen abtrennbaren Streitgegenstand. Statthafte Klageart sei die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage. Ma gebend f r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei f r diese Klageart grunds tzlich der Zeitpunkt der letzten m ndlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen bzw. bei einer Entscheidung ohne m ndliche Verhandlung, der Zeitpunkt der Entscheidung, vorliegend also der Erlass dieses Gerichtsbescheids. Die Voraussetzungen f r eine Bekleidungsbeihilfe als Erstausr tung als einmaliger Bedarf l gen nicht vor. Zwar

k  nne ein solcher bei gro  er Gewichts- oder -abnahme grunds  tzlich bestehen, allerdings ergebe sich eine solche Gewichtszunahme aus den vorgelegten Unterlagen f  r keinen Zeitpunkt. Aus einem im Jahr 2020 wegen einer Bekleidungsbeihilfe aufgrund von Gewichtszunahme â   letztere sei damals allerdings nicht nachweislich gewesen â   gef  hrten Verwaltungsverfahren sei dem Kl  ger bekannt gewesen, dass eine   nderung seines Gewichts nachvollziehbar sein m  sse. Hinzu komme, dass grunds  tzlich eine Gewichtszunahme sukzessive und nicht pl  tzlich erfolge, so dass die im Regelsatz enthaltene Pauschale f  r den Kauf gr   erer Kleidung verwendet werden k  nne. Entscheidend sei vorliegend allerdings, dass der Kl  ger sein Gewicht nunmehr mit 124 kg angebe. Das Gewicht nach Zunahme von 28 kg habe er als sich auf 146 kg belaufend angegeben. Abz  glich der 28 kg m  sse sein Ausgangsgewicht damit bei 118 kg gelegen haben, so dass nunmehr nur noch ein Unterschied von 6 kg bei einer Gr   e von 196 â  kgâ   (gemeint: cm â   Anm. d. Senats) verbleibe, der sich nur wenig auf die Kleidergr   e auswirken d  rfe. Der Kl  ger sei damit f  r die Beschaffung von neuer Kleidung auf den Regelbedarf zu verweisen. Denn die Kosten f  r die Beschaffung von Kleidung â   diese werde bereits in [   27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) ausdr  cklich bei den grundlegenden Bedarfsgegenst  nden als Teilelemente des â  notwendigen Lebensunterhaltsâ   erw  hnt â   geh  rten zu den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Die H  he des Regelsatzes und der darin enthaltene Anteil f  r Bekleidung seien vorliegend allerdings nicht streitgegenst  ndlich, da die angegriffenen Entscheidungen ausschlie  lich eine zus  tzlich zum Regelsatz zu gew  hrende Bekleidungsbeihilfe betr  fen, so dass sich Ausf  hrungen zur Angemessenheit des Regelbedarfs er  brigten.

Mit seiner am 11. April 2024 bei dem Landessozialgericht (LSG) Baden-W  rttemberg eingelegten Berufung macht der Kl  ger unter Verweis auf Stoffwechselprobleme insbesondere geltend, er habe von 236 kg auf 126 kg abgenommen.

Der Kl  ger beantragt sinngem   ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 27. M  rz 2024 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 2021 zu verurteilen, ihm Leistungen f  r einmalige Bedarfe f  r Bekleidung in H  he von 3.160,00 Euro zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

                           die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung f  r zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schrifts  tze und hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Prozessakten beider Instanzen sowie des Verfahrens S   3 SO 579/24 ER und die beigezogene

Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht ([Â§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 27. März 2024 ist statthaft ([Â§ 143 SGG](#)), bedarf nicht der Zulassung ([Â§ 144 Abs. 1 SGG](#)) und ist auch im Übrigen zulässig. Der Senat konnte auch in Abwesenheit des Klägers den Rechtsstreit mündlich verhandeln und entscheiden, denn der Kläger ist in der ihm ordnungsgemäß zugestellten Terminsmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Der Senat hat ihm zudem trotz der Nichtanordnung seines persönlichen Erscheinens auf seinen Wunsch, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, vorab eine Bahnfahrkarte übersandt.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Denn das SG hat die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) des Klägers zu Recht als unbegründet abgewiesen, da die angefochtene Entscheidung der Beklagten zutreffend ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zahlung einer Beihilfe für einmalige Bedarfe nach [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) gegen die Beklagte. Denn als Begründung dieses Bedarfs kommt einzig die von dem Kläger berichtete starke Gewichtszunahme – nach seinen Angaben gegenüber dem SG in der Klageschrift auf 146 kg bzw. nach seinen Angaben im Berufungsverfahren sogar auf 236 kg – in Betracht, jedoch wiegt er nach seinen eigenen Angaben aktuell nurmehr 124 bzw. 126 kg, so dass, jedenfalls derzeit, keine derartige Gewichtsdivergenz zu dem von ihm im Antragsschreiben vom 29. April 2021 angegebenen Initialgewicht von 122 kg besteht, die die von dem Kläger begehrte vollständige Neueinkleidung rechtfertigen würde, wie das SG zutreffend und überzeugend – wenn auch unter Berechnung des Ausgangsgewichts unter Abzug der angegebenen Gewichtszunahme von 28 kg von dem in der Klageschrift angegebenen Gewicht und nicht dem in der Antragsschrift zu der Gewichtszunahme angegebenen Gewicht von 150 kg – dargestellt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat daher auf die Entscheidungsgründe des Gerichtsbescheids vom 27. März 2024 Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Ergänzend und klarstellend ist auszuführen, dass selbst dann, wenn aufgrund der klägerseits berichteten Gewichtszunahme ein die Voraussetzungen des [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) erfüllender Bedarf bestanden hätte, dieser nachträglich nicht mehr erfüllt werden kann und damit aktuell keinen entsprechenden Anspruch des Klägers (mehr) begründet. Soweit der Kläger auch einen erhöhten Verschleiß anführt, ist dieser zum einen nicht belegt, zum anderen kann ein verschleißbedingter und damit fortlaufender Bedarf von vorneherein nicht durch eine einmalige Beihilfe gedeckt werden. Dafür, dass der Kläger nicht mehr über die Kleider in seiner Ausgangsgrüne verfügen würde, insbesondere diese in einer einen Anspruch auf Erstausrüstung auslösenden Weise untergegangen wären, ist von dem Kläger schon nichts vorgetragen und auch im Übrigen nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024